

Zur Haftungsprivilegierung des Unternehmers nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII;
hier: Hinweis auf Wussow-Informationsbrief Nr. 14/31.3.2003

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 51
Nr. 14 / 31. März 2003

Haftungsprivilegierung des Unternehmers nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII Unfall eines Versicherten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte

Thema

Errichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, ist die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander nach den §§ 104 und 105 SGB VII ausgeschlossen. Eine gemeinsame Betriebsstätte für verschiedene Unternehmen liegt dann vor, wenn diese für einen gemeinsamen, wenn auch allgemein auf der Betriebsstätte zu verwirklichenden Zweck zusammenarbeiten. Dies ist z. B. der Fall, wenn in einem Gebäude gleichzeitig Installateure und Maurer jeweils verschiedener Unternehmen an der Errichtung des Gebäudes gleichzeitig arbeiten (vgl. *Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Band 3/1, 12. Aufl., Stand Januar 2002, § 106 SGB VII, Randnr. 15 f.). Eine Haftungsbeschränkung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn mehrere Unternehmen zufällig gleichzeitig an einer Betriebsstätte Arbeiten ausführen (vgl. *Wussow*, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl., Kap. 80, Randnr. 115 m. w. N.). Die Haftungsprivilegierung erstreckt sich grundsätzlich nur auf Angehörige verschiedener Unternehmen auf der gemeinsamen Betriebsstätte, jedoch nicht auf die Unternehmen selbst (BGHZ 148, 214; VersR 2002, 1107; *Wussow*, aaO, Randnr. 116).

Grundlagen

Der BGH hat in einem Urteil vom 29.10.2002 (VI ZR 283/01) eine Haftungsprivilegierung des auf einer gemeinsamen Betriebsstätte tätigen Subunternehmens nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII verneint. Der Verletzte war als Geräteführer auf der Baustelle beschäftigt und stürzte im Zuge der Durchführung der Arbeiten von einem losen Gitterrost in eine Abwassergrube und zog sich mehrere komplizierte Brüche zu. Er behauptet, wegen des Entfernens einiger Gitterroste durch einen Mitarbeiter der Subunternehmerin, welche ebenfalls Baumaßnahmen im Bereich der Grube durchführte, seien verbliebene Roste nicht mehr ausreichend befestigt gewesen, so daß es zum Sturz kommen konnte. Im einzelnen führt der Senat aus:

Aktuelles

BGH

VI ZR 283/01 =

HVBG-INFO 2002,
3657-3658

- Die Baustelle, auf der sich der Unfall zugetragen hatte, sei für die Beteiligten eine gemeinsame Betriebsstätte i. S. von § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII gewesen (vgl. zum Verständnis dieses Begriffs: BGHZ 145, 331; VersR 2001, 372).
- Die für die Mitarbeiter der beteiligten Firmen eingreifende Haftungsprivilegierung erstrecke sich jedoch nicht auf die Subunternehmerfirma. Grundsätzlich greife die Haftungsprivilegierung für die beteiligten Unternehmer nicht ein. Nur ausnahmsweise komme die Haftungs-freistellung dem versicherten Unternehmer zugute, wenn er selbst auf einer gemeinsamen Betriebsstätte eine betriebliche Tätigkeit verrichte und dabei den Versicherten eines anderen Unternehmens verletzt. Dies folge aus dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschrift, deren Rechtfertigung sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt der sog. Gefah-rengemeinschaft finde (vgl. BGHZ 148, 214; BGHZ 148, 209; VersR 2002, 1107). Auch unter Berücksichtigung kritischer Stimmen in der Literatur (*Imbusch*, VersR 2001, 1485 ff.; *Tischendorf*, VersR 2002, 1188 ff.; zustimmend hingegen: *Otto*, NZV 2002, 10 ff.; *Grüneberg*, BGH-Report 2001, 682 f.; vgl. *Lemcke*, r+s 2001, 371) halte der Senat an seiner Auffassung fest. Danach erfordere eine Haftungsprivilegierung des Unternehmers grundsätzlich dessen eigene Tätigkeit auf der gemeinsamen Betriebsstätte. Ob im Hinblick auf die Rechtsform der

tätigen Subunternehmerin - es handelte sich um eine GmbH & Co. KG - überhaupt die Voraussetzungen einer solchen Tätigkeit erfüllt sein könnten, sei zweifelhaft, weil eine GmbH & Co. KG nicht selbst auf der Baustelle tätig sein könne.

- Die Frage, ob beim Vorliegen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft hinsichtlich einer eigenen Tätigkeit auf der gemeinsamen Betriebsstätte auf ihre Organe oder die Organe ihrer persönlich haftenden Gesellschafter abzustellen wäre, bedürfe im Streitfall keiner abschließenden Beurteilung, da der Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennen lasse, daß ein solches Organ auf der Betriebsstätte tätig gewesen sei.

(Vgl. zu dieser Problematik auch WI 2002, 161).